

Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 bei Drittstaatsangehörigen mit Arbeitsvertrag

Welche Aufenthaltstitel berechtigen zum Bezug von Arbeitslosengeld 1?

Wenn Sie bisher Mitarbeiter:in der Universität oder Promovend:in mit Arbeitsvertrag waren und einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (z.B. §18d AufenthG - Forschung oder § 18g - Blaue Karte) innehatten bzw. im Besitz einer deutschen Niederlassungserlaubnis sind, dann sind Sie zum Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) berechtigt, sofern Sie die u.g. Kriterien erfüllen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie unter diesen Voraussetzungen:

- Sie waren in den vergangenen 30 Monaten mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt (für befristete Beschäftigungen gelten unter Umständen verkürzte Anwartschaftszeiten)
- Sie sind ohne Beschäftigung und können einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, die mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst.
- Sie haben sich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Eine Meldung als **arbeitssuchend** sollte **mindestens drei Monate vor Ende des aktuellen Arbeitsvertrags** erfolgen.

Achtung: Damit Ihr Antrag auf ALG 1 durch die Bundesagentur für Arbeit positiv beschieden werden kann, müssen Sie bei Auslauf Ihres Arbeitsvertrags einen Wechsel in eine **Aufenthalts-erlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bzw. in eine Chancenkarte (§20 AufenthG)** bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Nur dann wird davon ausgegangen, dass Sie dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Bitte weisen Sie bereits bei der Antragstellung Ihre:n zuständigen Sachbearbeiter:in der Ausländerbehörde darauf hin, dass Sie den Bezug von Arbeitslosengeld beabsichtigen. Sie erhalten dann ein **Bestätigungsschreiben** zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit. Sollte Ihre Aufenthaltserlaubnis in Kürze enden, bitten Sie die Ausländerbehörde außerdem, Ihnen eine Fiktionsbescheinigung vor Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit auszustellen. Bitte beachten Sie: Falls Sie bereits im Besitz einer deutschen Niederlassungserlaubnis sind, ist kein Wechsel erforderlich. Sie können dann direkt einen Antrag auf ALG 1 stellen.

Höhe des Arbeitslosengelds

Das Arbeitslosengeld beträgt in der Regel 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts (auch Leistungsentgelt genannt). Antragsteller:innen können vorab über den **Leistungsrechner der Bundesagentur für Arbeit** den (voraussichtlich) zu erwartenden Betrag berechnen.

Für welchen Zeitraum können Sie Arbeitslosengeld beziehen?

Die Bezugsdauer hängt von mehreren Faktoren ab. Grundsätzlich gilt, dass ALG I nur solange gezahlt werden kann, wie Sie im Besitz eines dazu berechtigenden Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche oder einer deutschen Niederlassungserlaubnis sind. Die Zeiten variieren dabei wie folgt:

- §18g AufenthG: **12 Monate** nach Auslaufen Ihrer Blauen Karte
- §18d AufenthG: **18 Monate** nach Abschluss der Forschungstätigkeit
- Niederlassungserlaubnis: Keine Einschränkungen, die Bezugsdauer richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere Dauer der vorherigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, s. auch „Anspruch auf Arbeitslosengeld“)

Wie beantrage ich Arbeitslosengeld?

Um ALG I beantragen zu können, sollten Sie sich frühzeitig - spätestens jedoch drei Monate vor Auslaufen Ihres Arbeitsvertrags - **arbeitsuchend** melden. Dies kann [online](#) oder telefonisch erfolgen.

Im nächsten Schritt müssen Sie sich **arbeitslos** melden. Dies ist frühestens drei Monate vor der voraussichtlichen Arbeitslosigkeit möglich. Für diesen Schritt müssen Sie sich ausweisen, was [online](#) (etwa mittels Ihres elektronischen Aufenthaltstitels) oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Bundesagentur für Arbeit möglich ist.

Wenn Sie sich arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet haben, können Sie [online](#) einen **Antrag auf Arbeitslosengeld** stellen. Der Tag der Arbeitslosmeldung gilt als Datum der Antragstellung.

Eine [ausführliche Anleitung zu allen drei Schritten](#) finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Zudem bietet das [Willkommenszentrum der Stadt Leipzig](#) regelmäßig kostenfreie Leistungsberatungen durch Mitarbeiter:innen des Jobcenters an. Für aktuelle Beratungstermine, besuchen Sie bitte die [Website des Willkommenszentrums](#) oder nehmen Sie mit den Mitarbeiter:innen Kontakt auf.

Impressum und Haftungsausschluss

Diese Informationen wurden im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts [„Willkommen in Leipzig/Welcome to Leipzig“](#) zusammengestellt
Dr. Annemone Fabricius, Linda Kaule ([Welcome Centre](#), Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig)

Die Informationen dieser Broschüre sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für das jeweilige Thema ersetzen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Websites der externen Beratungsstellen, auf die wir verlinken. Haftungsansprüche gegen die Projektpartnereinrichtungen und ihre Mitarbeiter, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung dieser Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen oder Serviceleistungen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Projektpartnereinrichtungen oder ihrer Mitarbeiter kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

September 2024

